



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

3 StR 111/22

vom  
20. September 2022  
in der Strafsache  
gegen

- 1.
- 2.

wegen Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 20. September 2022 gemäß § 349 Abs. 2, § 354 Abs. 1 analog StPO einstimmig beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Koblenz vom 16. Dezember 2021 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat; jedoch wird die Urteilsformel hinsichtlich des Angeklagten B. dahin ergänzt, dass die in R. erlittene Auslieferungshaft im Maßstab 1:1 auf die erkannte Strafe anzurechnen ist.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Berg

Paul

Hohoff

Erbguth

Voigt

Vorinstanz:

Landgericht Koblenz, 16.12.2021 - 1 KLS 2090 Js 77345/19